

Entscheid. Grundgesetz

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 336/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefanie R [REDACTED],

K [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] B [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thum, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Auf Grund von Erwägungen, die dem Tatrichter vorbehalten sind, hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Bevollmächtigten des Klägers nach ihren Begleitschreiben vom 4. Februar 1972 nicht auf die Erklärung der Annahme ihres Vergleichsantrags durch den Beklagten (§ 191 BGB) verzichtet haben. Mangels Zugangs einer Annahmeerklärung des Beklagten ist ein Vergleich nicht zustandegekommen (§ 130 Abs. 1 BGB). Diese Würdigung des Berufungsgerichts entspricht dem Gesetz und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

5

- 3 -

Auch die weiteren Gründe für die Ablehnung des Gesundheitsschadensanspruchs stehen in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 1976, 9).

Dr. Thum

Fuchs

